

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 9. Februar 2021	Nr. 21
------	------------------------------	--------

Satzung der Bremer Notarkammer

Vom 2. Dezember 2020

Die Mitglieder der Bremer Notarkammer haben gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes zur Funktionsfähigkeit der Kammern (BGBl. 2020 I S. 1643) im Zeitraum vom 4. November 2020 bis zum 30. November 2020 im Wege der schriftlichen Abstimmung die nachstehende Satzung beschlossen:

Allgemeines

§ 1

Die im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen bestellten Notarinnen und Notare bilden die Bremer Notarkammer mit dem Sitz in Bremen.

§ 2

(1) Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus der Bundesnotarordnung in Verbindung mit etwa hierzu noch ergehenden Gesetzen und Rechtsverordnungen. Es gehört auch zu den Aufgaben der Kammer, eine Vertrauensschadenversicherung abzuschließen und sich an gemeinsamen Einrichtungen der Deutschen Notarkammern im Hinblick auf Vertrauensschäden zu beteiligen.

(2) Die Befugnisse der Notarkammer werden von ihrem Vorstand wahrgenommen, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Versammlung der Kammer vorbehalten sind, oder soweit sich nicht im Einzelfall die Versammlung der Kammer die Entscheidung vorbehält.

(3) Am Sitz der Notarkammer wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Vorstand führt bei Ausübung seiner Geschäfte das der Notarkammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der darüber erlassenen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen zustehende Dienstsiegel.

(4) Mitteilungen des Vorstands an die Mitglieder der Kammer und die Einladung zur Kammerversammlung werden im Mitteilungsblatt der Kammer (Rundschreiben) bekanntgegeben. Sollte in Bremen ein Ministerialblatt geschaffen werden, können die Mitteilungen auch darin erfolgen.

§ 3

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

Versammlung der Kammer

§ 4

(1) Die ordentliche Versammlung der Kammer findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

(2) Eine außerordentliche Versammlung der Kammer muss stattfinden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes dies beantragt.

(3) Die Versammlungen der Kammer finden in Bremen statt. Sie sind nicht öffentlich, jedoch können durch Beschluss des Vorstandes Gäste zugelassen werden.

§ 5

(1) Die Versammlungen der Kammer werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist kürzer bemessen werden.

(2) Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung vor der Einberufung der Kammerversammlung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beantragt wird, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 6

Den Vorsitz in der Versammlung der Kammer führt der Präsident oder die Präsidentin der Kammer. Er oder sie eröffnet und schließt die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Er oder sie erteilt das Wort und ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Beratung hinzuweisen, ihn oder sie zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihm oder ihr das Wort zu entziehen. Gegen diese Maßnahmen des oder der Vorsitzenden steht der oder dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet alsbald die Versammlung ohne Erörterung. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident oder die Präsidentin der Kammer in der Reihenfolge

Vizepräsident oder Vizepräsidentin

Schriftführer oder Schriftführerin

Schatzmeister oder Schatzmeisterin

ältestes anwesendes Vorstandsmitglied

vertreten. Ist der gesamte Vorstand verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

§ 7

(1) Anträge, die in der Kammerversammlung zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden sollen, müssen dem oder der Vorsitzenden auf dessen bzw. deren Verlangen schriftlich vorgelegt werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Bericht-erstat-ter zu bestimmen. Diese Bericht-erstat-ter erhalten das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Aussprache.

(3) Bei Gegenständen, die gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, muss auf Verlangen einem der Antragsteller sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Aussprache das Wort erteilt werden.

§ 8

Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Aussprache beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag und ohne Erörterung.

§ 9

(1) Die Versammlung der Kammer ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitglieder könne ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden (vgl. § 6) den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Der oder die Vorsitzende stellt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen. Werden Zweifel erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung sofort ohne Aussprache.

(5) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Wird gegen die Bestimmung des oder der Vorsitzenden Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet auch hierüber die Versammlung sofort ohne Aussprache.

§ 10

Über den Verlauf der Kammerversammlung, deren Beschlüsse und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin oder einem anderen Mitglied des Kammervorstands zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 11

(1) Der Vorstand der Bremer Notarkammer besteht aus 9 Kammermitgliedern, von denen 8 den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal, 1 dem Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven angehören sollen. Der Vorstand kann in den Fällen des § 12 Absatz 3 eine geringere Anzahl von Mitgliedern haben.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes der Bremer Notarkammer können zugleich Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen sein.

§ 12

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung der Kammer mittels nicht unterschriebener Stimmzettel gewählt. Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein anderes Wahlverfahren beschließen. Ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der oder die Vorsitzende der Kammerversammlung.

(2) Das Wahlergebnis wird von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin oder, soweit diese verhindert sind, durch zwei von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder des amtierenden Vorstands festgestellt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so entscheidet die nächste Kammerversammlung darüber, ob eine Ersatzwahl stattfinden soll.

§ 13

(1) In den Vorstand kann jeder Notar und jede Notarin gewählt werden. Von der Wahl ausgeschlossen ist ein Notar oder eine Notarin:

- a) der oder die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein oder ihr Vermögen beschränkt ist,
- b) gegen den oder die ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
- c) gegen den oder die die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- d) der oder die in den letzten 5 Jahren in einem Disziplinarverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Hinweis oder mit einer Geldbuße belegt worden oder aus dem Amt entfernt ist.

(2) Die Wahl kann ablehnen, wer

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- b) in den letzten 4 Jahren bereits dem Vorstand der Notarkammer oder der Rechtsanwaltskammer angehört hat,

c) durch Krankheit ernsthaft behindert ist.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Solange bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b und c gegeben sind, ruht sein Vorstandsamt.

(5) Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus ihm aus,

a) wenn es nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in Absatz 1d angegebenen Gründen verliert,

b) wenn es sein Amt mit Zustimmung des Vorstandes niederlegt.

§ 14

(1) Der Vorstand wählt alsbald nach jeder ordentlichen Vorstandswahl aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, den Schriftführer oder die Schriftführerin und den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird in der Reihenfolge Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Schriftführer oder Schriftführerin, Schatzmeister oder Schatzmeisterin und ältestes nicht verhindertes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Schriftführer oder Schriftführerin und Schatzmeister oder Schatzmeisterin vertreten sich gegenseitig, sofern nicht der Präsident oder die Präsidentin ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung betraut.

§ 15

Der Vorstand bestimmt den nach § 84 der Bundesnotarordnung (BNotO) zu entsendenden Vertreter sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin für die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer.

§ 16

Der Präsident oder die Präsidentin kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen, er oder sie muss sie einberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Gegenstands beantragen.

§ 17

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch zu allen Beratungspunkten Kammermitglieder oder sonstige Gäste hinzuziehen.

§ 18

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare und Notarinnen, Bewerber und Bewerberinnen und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für

Notare und Notarinnen, die zur Mitarbeit herangezogen werden und für Angestellte der Notarkammer.

(2) Im gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare und Notarinnen, Bewerber und Bewerberinnen und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Notarkammer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgabe der Notarkammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es erfordern. § 28 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

§ 19

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 20

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und zur Erledigung einzelner Aufgaben Kammermitglieder hinzuziehen oder Ausschüsse aus Kammermitgliedern bestellen.

§ 21

Der Vorstand kann, abgesehen von Fällen des § 75 BNotO, einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben oder bestimmte Arten von Geschäften übertragen.

§ 22

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Geschäfts- und Haushaltsführung

§ 23

Die laufenden Geschäfte der Notarkammer werden von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin geführt, der oder die vom Vorstand bestellt und abberufen wird.

§ 24

(1) Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens wird von einem oder mehreren

Rechnungsprüfern vorgeprüft, den oder die die Kammerversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr wählt.

(2) Der Bericht der Prüfer wird der Kammerversammlung zwecks Beschlussfassung gemäß § 71 Absatz 4 Ziffer 5 BNotO erstattet.

§ 25

Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer sowie diejenigen Kammermitglieder außerhalb des Vorstandes, die nach § 20 zur Mitarbeit herangezogen werden, erhalten für den mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit und der Teilnahme an den Sitzungen verbundenen Aufwand eine Entschädigung sowie eine Reisekostenvergütung, ferner Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für die Notarkammer entstandenen Auslagen. Die Mitgliederversammlung setzt die Entschädigungen fest.

§ 26

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfalle aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, sowie Säumniszuschläge zu erheben.

Arbeitsgemeinschaften

§ 27

Die Notarkammer kann mit anderen Notarkammern Arbeitsgemeinschaften bilden. Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben, für die gesetzlich die Zuständigkeit der einzelnen Notarkammer begründet ist, können einer Arbeitsgemeinschaft nicht übertragen werden.

Inkrafttreten

§ 28

§ 11 Absatz 1 tritt mit Beendigung der laufenden Wahlperiode in Kraft. Alle übrigen Satzungsänderungen treten am Tag nach ihrer Verkündung im Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat diese Satzung am 21. Januar 2021 genehmigt.

Ausgefertigt Bremen, den 25. Januar 2021

Notarkammer Bremen
Die Präsidentin